

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Stadt Lauter-Bernsbach im Rahmen der Aufnahme des Standesamtes Lauter-Bernsbach in den Standesamtsbezirk Aue-Bad Schlema und dessen Finanzierung

zwischen der

Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Heinrich Kohl

und der

Stadt Lauter-Bernsbach
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Kunzmann

wird auf Grundlage der §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 2 Abs. 1 und 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), unter Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 2 SächsAGPStG vom xxxxxx, unter dem Aktenzeichen xxxxx, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Auflösung des Standesamtsbezirkes Lauter-Bernsbach

- (1) Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am xxxxxx mit Beschluss xxxx beschlossen, den Standesamtsbezirk Lauter-Bernsbach mit Ablauf des 31.12.2022 aufzulösen und die Aufgaben des Personenstandswesens § 1 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I. S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, ab dem 01.01.2023 auf den Standesamtsbezirk Aue-Bad Schlema und damit der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema zu übertragen.
- (2) Für das Gemeindegebiet Lauter-Bernsbach kann der Bürgermeister der Stadt Lauter-Bernsbach als Eheschließungsstandesbeamter gem. § 1 Abs. 3 Sächsische Personenstandsverordnung (SächsPStVO) vom 7. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist (SächsPStVO) durch den Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema bestellt werden. Er wird befugt in Ergänzung der bestellten Standesbeamten/innen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema auf dem Gemeindegebiet Lauter-Bernsbach die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Satz 2 SächsPStVO vorzunehmen, soweit er den erforderlichen Nachweis gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 SächsPStVO erbringt.
Die Bestellung endet mit der Amtszeit des Bürgermeisters.

§ 2

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Stadt Lauter-Bernsbach überträgt die ihr nach § 1 PStG vom und § 1 SächsAGPStG in der jeweils gültigen Fassung, obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 01.01.2023 auf die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema.
- (2) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema übernimmt ab dem 01.01.2023 die Aufgaben § 1 (PStG) und § 1 SächsAGPStG von der Stadt Lauter-Bernsbach und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.
Die Stadt Lauter-Bernsbach stellt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema die gesamten im Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten sowie weitere standesamtliche Unterlagen zur Übernahme der Aufgabe des Personenstandswesens zum 01.01.2023 zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Lauter-Bernsbach übergibt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema das vorhandene Archivgut des Standesamtes Lauter-Bernsbach bis spätestens 05.01.2023.
- (4) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema übernimmt das Archivgut des Standesamtes der Stadt Lauter-Bernsbach und führt das vollständige Personenstandsarchiv bis zur Übergabe an das Kreisarchiv.

§ 3

Eingliederung des Gebietes der Stadt Lauter-Bernsbach in den Standesamtsbezirk Aue-Bad Schlema

- (1) Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema hat in seiner öffentlichen Sitzung am **xxxxxx** mit Beschluss-Nr. **xxxx** die Erweiterung des Standesamtsbezirkes Aue-Bad Schlema um den Standesamtsbezirk Lauter-Bernsbach ab dem 01.01.2023 beschlossen.
- (2) Mit Wirkung ab dem 01.01.2023 wird der Standesamtsbezirk Aue-Bad Schlema geändert.
Aufgenommen wird das Gebiet der Stadt Lauter-Bernsbach (Gebietsstand 31.12.2022).
- (3) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema und die Stadt Lauter-Bernsbach bilden ab dem 01.01.2023 den gemeinsamen Standesamtsbezirk Aue-Bad Schlema.

§ 4

Sitz und Rechtsnachfolge

- (1) Der Sitz des Standesamtes ist die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema.
- (2) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema mit dem Standesamtsbezirk Aue-Bad Schlema ist Rechtsnachfolger des zum 31.12.2022 aufgelösten Standesamtsbezirkes Lauter-Bernsbach.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

- (2) Die Stadt Lauter-Bernsbach stellt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema folgende Trauzimmer für die Durchführung der Eheschließungen kostenlos zur Verfügung:
- Ratssaal Rathaus Lauter, Hermann-Uhlig-Platz 1
 - Ratssaal Rathaus Bernsbach, Straße der Einheit 5
 - Aussichtsturm auf der Morgenleithe

§ 6 Personal

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema übernimmt von der Stadt Lauter-Bernsbach keine/n Standesbeamtin/en. Es erfolgt die Schaffung einer zusätzlichen Stelle mit 1,0 VZÄ.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung

- (1) Das Standesamt Aue-Bad Schlema erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen entsprechend den gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung zusätzlichen möglichen Zuweisungen und Fördermittel.
- (2) Die Stadt Lauter-Bernsbach übergibt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Daten, Lizenzen, technischen Geräte und sonstige Sachmittel.
- (3) Die Kosten für die Aufwendungen und Investitionen, die im Zuge der Übernahme der Standesamtsaufgaben, Einrichtung und Betreibung des gemeinsamen Standesamtes entstehen, werden von den am Standesamtsbezirk beteiligten Kommunen per Umlage getragen.
Die Kosten im Zusammenhang mit der räumlichen Zusammenlegung („Umzug“) trägt die Stadt Lauter-Bernsbach selbst.
- (4) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema zu und sind durch diese zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung und laufenden Aufwendungen des Standesamtes für Personal, Erwerb und Unterhaltung der Ausstattung sowie Geschäftsführung nicht ausreichen, erhebt die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema von den am Standesamtsbezirk beteiligten Kommunen eine Umlage.
Investitionen werden jährlich gesondert umgelegt.
Die Umlage wird entsprechend den amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres nach folgender Vorschrift berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Fehlbetrag (€)} \times \text{Anteilsfaktor} &= \text{zu zahlender Anteil (€)} \\ \text{Einwohner Stadt Lauter-Bernsbach} / \text{Einwohner gesamt} &= \text{Anteilsfaktor} \\ \text{Einwohner gesamt} &= \text{Einwohner der am Standesamtsbezirk beteiligten Kommunen} \end{aligned}$$

Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30.Juni der Vorjahre fortgeschriebenen Einwohnerzahl.

- (5) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema erhebt für das jeweils laufende Haushaltsjahr vier gleich hohe Abschlagszahlungen auf die Umlage jeweils zum 15.02.; 15.05; 15.08 und 15.11. als Vorauszahlung.

Die Vorauszahlung der Umlage wird aus den Planwerten des Standesamtes für das jeweilige Haushaltsjahr in Höhe der nicht durch Gebühren gedeckten Aufwendungen festgesetzt.

- (6) Aufwendungen sind beispielsweise:
- Miete
 - Vergütung der Standesbeamten/innen
 - anfallende Reisekostenvergütung und Auslagenersatz
 - Kosten für Aus- und Fortbildung, weitere Sachkosten, wie Beiträge an den Landesfachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaates Sachsen e.V.
 - allgemeine Bürokosten (Papier, Schreibmaterial, Ordner usw.)
 - Porto
 - Telefongebühren
 - Kosten für Leistungen des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)
 - Kosten Autista und Ortsbuch-online
 - sonstige Zweckausgaben wie Vordrucke
 - Buchbinderkosten für Restaurierung von Beständen bis 2008
 - Fachliteratur; Ergänzungslieferungen
 - Sammelaktenhefte und Sammelaktenordner
 - Stammbücher
 - Fachzeitschrift StAZ Das Standesamt
 - Kosten für die Anschaffung von feuersicheren Aufbewahrungsschränken
 - Kosten für die Ausstattung der Amtsräume, soweit nicht über Miete oder Investitionen gedeckt
 - Abschreibungen (Güter, die über den Haushalt der Großen Kreisstad Aue-Bad Schlema angeschafft worden oder werden und zur unmittelbaren Aufgabenerledigung erforderlich sind
 - Gemeinkosten der Verwaltung (Behörden- und Amtsleitung, Hilfsarbeiten, Personal/Kasse, Reinigung, Hausmeister)
 - Fahr- und laufende Kosten für Trauungen

Die Kosten für die jeweiligen Trauzimmer vor Ort trägt jede Kommune selbst.

- (7) Die Endabrechnung der Umlage erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres mittels Umlage- bzw. Vorauszahlungsbescheid. Über- bzw. Unterdeckungen werden durch Verrechnung mit der nächst fälligen Abschlagszahlung verrechnet.

§ 8

Dauer der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragsparteien frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzhkeiten neu zu verhandeln.
- (3) Die Zweckvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls und gem. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Beschluss der Stadträte zum Jahresende unter Einhaltung eine Kündigungsfrist von sechs Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

§ 9

Weitere Vereinbarungen

- (1) Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernststen Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln, ggf. ist Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten diese Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne der Vereinbarungszwecke umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung der oberen Fachaufsichtsbehörde und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2023 in Kraft.

Aue-Bad Schlema, den

Lauter-Bernsbach, den

Kohl
Oberbürgermeister

Kunzmann
Bürgermeister